

*Bedenken Sie, dass alle Teile bearbeitet werden müssen. Viel Erfolg!*

**I.** Die *Elaia Christengemeinden* und die *Mennonitische Freikirche* sind beide staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften.

Seit ihrer Gründung im Jahr 2005 möchten die *Elaia Christengemeinden* an öffentlichen Schulen Unterricht erteilen; dieses Recht steht allerdings nur gesetzlich anerkannten Kirchen bzw Religionsgesellschaften zu. Alleine verfügen sie nicht über die notwendige Mitgliederanzahl, um den Status einer gesetzlich anerkannten Kirche zu erlangen. Sie entscheiden deshalb, sich mit der befreundeten *Mennonitischen Freikirche*, die es international schon seit dem 16. Jahrhundert und in Österreich in organisierter Form seit den 1950er Jahren gibt, zusammenzuschließen. Am 5.4.2012 um 20.00 Uhr beantragen die beiden gemeinsam die gesetzliche Anerkennung als Kirche per Mail. Um 21.00 Uhr ist das Mail am Server der Behörde.

Der zuständige Referent *Mag. Leicht* steht dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüber. Seinem Vorgesetzten *Dr. Stark* ist die Rechtslage hingegen viel zu liberal und die Vermehrung religiöser Gruppierungen persönlich ein Dorn im Auge. Als besonders störend empfindet er den pluralistischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen. Seit Monaten versucht er bereits, seine Stellung zu nutzen, um dagegen etwas zu tun und macht Stimmung für ein Gesetz, das weitere gesetzliche Anerkennungen von Kirchen bzw Religionsgesellschaften unmöglich macht sowie den Religionsunterricht abschafft und dafür einen einheitlichen Ethikunterricht einführt. Mit Erfolg: Es finden sich fünf Abgeordnete, die einen Initiativantrag im Parlament einbringen. Nicht zuletzt aus diesem Grund ruft *Dr. Stark Mag. Leicht* an und teilt diesem mit, dass er den Antrag der *Elaia Christengemeinden* und der *Mennonitischen Freikirche* bis März 2013 auf Frist setzen soll; die Prioritäten lägen derzeit bei anderen Akten. Insgeheim hofft *Dr. Stark*, dass sich diese lästigen Anträge durch das geplante Gesetz erledigen. *Mag. Leicht* legt daraufhin den Akt bei Seite.

Abseits von Klubzwang und koalitionären Bindungen findet der Initiativantrag überraschend die notwendige Mehrheit. Künftig ist es verboten, Kirchen bzw Religionsgesellschaften gesetzlich anzuerkennen; die bestehenden sollen allerdings unangetastet bleiben. Der Religionsunterricht wird abgeschafft und durch einen verpflichtenden Ethikunterricht ersetzt. Vor allem das Argument, dass die Vermehrung der organisierten Religionsausübung das interkulturelle Konfliktpotential erhöht und die öffentliche Sicherheit bedroht, überzeugt die Abgeordneten. Am 1.2.2013 wird das Gesetz im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Das neue Gesetz führt zu einer Welle der Empörung. Sowohl die *Elaia Christengemeinden* und die *Mennonitische Freikirche* sowie der Tiroler Landeshauptmann wollen dagegen vorgehen und alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen.

**Frage I: Wie ist die Rechtslage?**

**II.** Die über 100 Jahre alte *Bahá'í Religionsgemeinschaft*, die in Österreich schon seit mehreren Jahrzehnten in organisierter Form tätig ist, bekommt noch während des Gesetzgebungsverfahrens Wind vom Vorhaben des Parlaments. Bereits seit 1998, dem Zeitpunkt des Erwerbs der Rechtspersönlichkeit als religiöse Bekenntnisgemeinschaft, überlegen die *Bahá'ís*, einen Antrag auf gesetzliche Anerkennung als Religionsgesellschaft zu stellen. Aus Sorge, dass das künftig nicht mehr möglich sein könnte, stellen sie noch am 7. Dezember 2012 einen Antrag bei der zuständigen Behörde. Auch dieser Antrag landet auf dem Schreibtisch von *Mag. Leicht*, dem die Arbeiten am neuen Gesetz nicht entgangen sind. In voreuseilendem Gehorsam verfasst er auf dem offiziellen Papier seiner Behörde folgenden Schriftsatz:

Wien, 14.12.2012

Sehr geehrte Bahá'í Religionsgemeinschaft,

es wird Ihnen mitgeteilt, dass Ihrem Antrag auf Anerkennung voraussichtlich nicht stattgegeben werden kann.

Mit der Bitte um Verständnis und freundlichen Grüßen,

Mag. Ludwig Leicht

Die *Bahá'í Religionsgemeinschaft* verfasst durch die nach außen hin vertretungsbefugte *Anouk Rohani* am 20.12.2012 eine Berufung gegen das Schreiben von *Mag. Leicht* und zwar adressiert an jene Behörde, die im Briefkopf des Schreibens genannt ist.

**Frage II: Verfassen Sie die Entscheidung der Behörde, die die Berufung zu erledigen hat.**

**III.** Der staatenlose und sich rechtmäßig im Inland aufhaltende *Bob Barley*, Rastafari und ritueller Cannabis-Konsument, ist Betreiber der Konditorei *High Space* im 7. Wiener Gemeindebezirk. Zu seinen Spezialitäten gehören ua *Magic Mushrooms*, *Hanf-Brownies* und *Space Muffins*. Bei der zuständigen Behörde langen seit Wochen Beschwerden wegen unzumutbarer Geruchsbelästigung ein, weshalb sich am Samstag, dem 2.2.2013 der zuständige Beamte *Mag. Nathan Nimmersatt* und die Sachverständige *DI. Shelly Schnüffl* auf den Weg zur Konditorei *High Space* machen. Als *Nimmersatt* und *Schnüffl* um 10.00 Uhr die Konditorei betreten, in der gerade Hochbetrieb herrscht, nehmen sie einen sehr spezifischen Geruch wahr. *Bob Barley* ist wenig begeistert über den Besuch, da er am Samstag alleine in der Konditorei ist. Wegen der vielen KundInnen möchte er aber kein Aufsehen erregen und lässt die beiden gewähren.

Während sich *Bob Barley* wieder um seine KundInnen kümmert, verschaffen sich die beiden Besucher zunächst einen Überblick über das Sortiment. *Nathan Nimmersatts* Blick fällt sofort

auf eine Schachtel hinter der Eingangstüre. Neugierig öffnet er sie und entdeckt darin wunderschöne *Brownies*. Er kann sich nicht zurück halten und verschlingt unbemerkt fünf davon. Nach rund 20 Minuten in den Verkaufsräumlichkeiten begibt sich *Shelly Schnüffl* auf die Suche nach der Quelle des spezifisch-süßlichen Geruchs und gelangt zu den Lagerräumlichkeiten, die mit „Betreten Verboten“ beschildert sind. *Bob Barley* läuft ihr hinterher und will sie vom Eintreten abhalten. Bevor er so weit kommt, hört er einen Knall und lautes Gelächter aus den Verkaufsräumlichkeiten.

*Bob Barley* eilt zurück und findet *Nathan Nimmersatt*, dessen Gesicht mit Schokolade überzogen ist, am Boden sitzend, rund um ihn die Scherben des 1,2 m großen Dreadlock-Rastamans aus Ton. Um den lachenden *Nimmersatt* hat sich eine Mensentraube gebildet, die restlichen KundInnen haben die Konditorei fluchtartig verlassen. *Shelly Schnüffl* hat sich mittlerweile Zutritt zu den Lagerräumlichkeiten verschafft, wo sich der spezifische Geruch intensiviert. In einer Ecke stehen fünf Cannabispflanzen und daneben türmen sich *Magic Mushrooms*, *Hanf-Brownies* und *Space Muffins*, die offensichtlich der Ursprung der Geruchsbelästigung sind. Mittlerweile ist der Lärm aus den Verkaufsräumlichkeiten auch für sie unüberhörbar. Schnell schaufelt sie einen Riesenberg Konditorwaren in die mitgebrachten Säcke, um sie später behördlich untersuchen zu können. Sie nimmt auch eine der Cannabispflanzen mit. Danach läuft sie in die Geschäftsräumlichkeiten. Beim Anblick von *Nimmersatt* schwant ihr Böses, und sie möchte die Konditorei nur noch verlassen. Sie packt *Nimmersatt* und stürzt aus der Konditorei.

*Bob Barley*, immer noch verärgert über den Besuch der beiden BehördenvertreterInnen, staunt nicht schlecht, als er drei Wochen nach dem Vorfall einen Bescheid erhält, mit dem ihm die Gewerbeberechtigung entzogen wird. Der Bescheid stützt sich alleine auf die Aussagen von *Nimmersatt* und *Schnüffl*. Begründet wird die Entscheidung damit, dass *Barley* eine Straftat nach dem Suchtmittelgesetz begangen habe. Zusätzlich führt die Behörde an, dass *Bob Barley* kein österreichischer Staatsbürger sei und ihm auch deshalb die Berechtigung zu entziehen sei. Am selben Tag wird ihm ein Bescheid zugestellt, mit dem über ihn eine Strafe in der Höhe von 4.000 Euro verhängt wird, weil er ein Gewerbe ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung ausübt.

**Frage III: Wie ist die Rechtslage? Berücksichtigen Sie dabei insbesondere auch die einzelnen Akte der BehördenvertreterInnen und allfällige Rechtsschutzmöglichkeiten.**

**Das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl I 1998/19 idGF**

sowie

**das Gesetz vom 20. Mai 1874, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBI 1874/68**

finden sich im Kodex Verfassungsrecht (35. Auflage, 2012/13) unter 2c/6 und 2c/3 bzw in *Schäffer* (Hrsg), Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (69. Auflage, 2012) unter 760 und 761.

**Strafgesetzbuch, BGBl 60/1974 idF BGBl I 25/2013**

Mißbrauch der Amtsgewalt

§ 302. (1) Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder einer anderen Person des öffentlichen Rechtes als deren Organ in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich mißbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer die Tat bei der Führung eines Amtsgeschäfts mit einer fremden Macht oder einer über- oder zwischenstaatlichen Einrichtung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer durch die Tat einen 50 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt.

**Suchtmittelgesetz, BGBl I 112/1997 idF BGBl I 110/2007**

Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften

§ 27. (1) Wer vorschriftswidrig

1. Suchtgift erwirbt, besitzt, erzeugt, befördert, einführt, ausführt oder einem anderen anbietet, überlässt oder verschafft,

2. Opiummohn, den Kokastrauch oder die Cannabispflanze zum Zweck der Suchtgiftgewinnung anbaut oder

3. psilocin-, psilotin- oder psilocybinhaltige Pilze einem anderen anbietet, überlässt, verschafft oder zum Zweck des Suchtgiftmissbrauchs anbaut,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. (2) Wer jedoch die Straftat ausschließlich zum persönlichen Gebrauch begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer eine Straftat nach Abs. 1 Z 1 oder 2 gewerbsmäßig begeht.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer

1. durch eine Straftat nach Abs. 1 Z 1 oder 2 einem Minderjährigen den Gebrauch von Suchtgift ermöglicht und selbst volljährig und mehr als zwei Jahre älter als der Minderjährige ist oder

2. eine solche Straftat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht.

(5) Wer jedoch an Suchtmittel gewöhnt ist und eine Straftat nach Abs. 3 oder Abs. 4 Z 2 vorwiegend deshalb begeht, um sich für seinen persönlichen Gebrauch Suchtmittel oder Mittel zu deren Erwerb zu verschaffen, ist nur mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.